

Das Kreisgesundheitsamt Neunkirchen informiert:

Mit Betäubungsmitteln in den Urlaub

Benötigen Patienten Betäubungsmittel (BtM), steht einem Urlaub mit Grenzübertreten trotzdem nichts im Wege. Wer sich gut vorbereitet, vermeidet Ärger mit dem Zoll und ist auch fernab von Deutschland gut versorgt. Vorausgesetzt ihr Arzt bereitet sie richtig vor. Die Bundesopiumstelle am Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) hat zusammengestellt, welche Unterlagen Ärzte ihren Patienten vor Reisen in andere Länder ausstellen sollten.

Länder des Schengener Abkommens

Patienten können BtM als persönlichen Bedarf für bis zu **30 Tage** in Länder des Schengener Abkommens mitnehmen. Dazu gehören: Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, die Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien und Ungarn.

Gut zu wissen: Patienten benötigen für ihre Reise eine vom behandelnden Arzt ausgefüllte Bescheinigung nach Artikel 75 des Schengener Durchführungsübereinkommens mit Angaben zum behandelnden Arzt, zum Patienten und zur Medikation. Für jedes verordnete Medikament muss eine separate Bescheinigung erstellt werden. Das Dokument ist durch die oberste Landesgesundheitsbehörde oder durch eine beauftragte Stelle zu beglaubigen. Im Saarland sind dies die Gesundheitsämter. Es gilt für maximal 30 Tage und es sind Höchstmengen zu beachten.

Länder außerhalb des Schengener Abkommens

Für Länder, die nicht Teil des Schengener Abkommens sind, fehlen harmonisierte Regelungen. Das BfArM bzw. die Bundesopiumstelle empfehlen Ärzten, ihren Patienten eine mehrsprachige Bescheinigung gemäß des „Leitfadens für Reisende“ des International Narcotics Control Board (INCB) auszustellen – mit Einzel- und Tagesdosierungen, Wirkstoffbezeichnung, Wirkstoffmenge und Dauer der Reise. Auch hier liegt die maximale Menge bei 30 Tagen. Das BfArM stellt online eine Vorlage bereit.

Hat der Arzt alle Angaben eingetragen, ist das Dokument durch das Gesundheitsamt zu beglaubigen. Dennoch kann es passieren, dass Behörden die Einreise mit BtM nicht gestatten, falls es keine Zulassung des Medikaments im Land gibt oder falls vorab keine Importgenehmigung beantragt worden ist. Hier kommt auf Reisende im Vorfeld viel Recherchearbeit zu, um Details zu klären. Sie müssen auch etwaige Transitländer berücksichtigen. Eine Quelle: Das INCB hat Informationen und einen Leitfaden für Reisende zusammengestellt.

Unterwegs mit Medizinal-Cannabis

Seit 1. April 2024 zählt medizinisches Cannabis in Deutschland nicht mehr zu den Betäubungsmitteln, sondern zu den verschreibungspflichtigen Arzneimitteln (Rx). Es zählt aber in der überwiegenden Zahl der Schengen-Staaten und in anderen Ländern weiterhin zu den Betäubungsmitteln. In vielen Ländern weltweit gelten strengere Regelungen; die Einfuhr kann zum Problem werden und strafbar sein.

Hinweis: Die Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhr von Cannabis ohne Erlaubnis bzw. beglaubigte Bescheinigung ist auch nach dem 01.04.2024 in Deutschland verboten.

Da keine international harmonisierten Bestimmungen für die Mitnahme von Cannabisarzneimitteln auf Reisen bestehen, müssen die nationalen Bestimmungen des jeweiligen Ziel- oder Transitlandes berücksichtigt werden. Den Patienten ist dringend anzuraten, die Rechtslage in dem zu bereisenden Land vor Antritt der Reise abzuklären. Einige Länder schränken die Menge der mitzuführenden Cannabisarzneimittel ein oder verbieten die Mitnahme sogar generell. Hierzu kann die jeweilige diplomatische Vertretung des Ziellandes in Deutschland Auskunft erteilen, deren Kontaktadressen auf der Internetseite des Auswärtigen Amtes abgerufen werden können.

Ärzte sollten Patienten deshalb – je nach Reise- oder Transitland – Bescheinigungen ausstellen, wie sie für BtM erforderlich sind.

Auslandsreisen von Substitutionspatienten

Erhalten Patienten mit Opioid-Abhängigkeit auf ärztliche Verordnung hin Wirkstoffe zur Substitutionstherapie, etwa Methadon, Levomethadon oder Buprenorphin, sollte der Arzt klären: Ist die Person zuverlässig genug, um Wirkstoffe für bis zu 30 Tage zu erhalten und mitzunehmen? Falls das zutrifft, können Arzt bzw. Apotheke die entsprechende Menge aushändigen.

Harmonisierte Regelungen zu diesen Wirkstoffen gibt es nicht; in manchen Ländern sind Substitutionstherapien auch generell nicht möglich. Patienten bleibt nur, sich bei diplomatischen Vertretungen des Reiselandes in Deutschland oder beim Institut zur Förderung qualitativer Drogenforschung, akzeptierender Drogenarbeit und rationaler Drogenpolitik (INDRO) zu erkundigen. Das kostet Zeit.

Arzneimittel im Gepäck – so kommt alles heil an

Sind die Dokumente vorhanden, kann die Reise endlich beginnen. Die ABDA – Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände rät allen Urlaubern, alle Arzneimittel, nicht nur BtM, im Handgepäck zu transportieren. Ein Koffer kann verloren gehen oder so unsanft behandelt werden, dass Medikamente vielleicht Schaden nehmen.

Arzneimittel und Spezialnahrung dürfen Reisende auch in Behältnissen, die größer als 100 ml sind, mit an Bord des Flugzeugs nehmen. Außerdem muss der Patient seine BtM selbst in seinem Handgepäck transportieren – nicht etwa ein Mitreisender.

Wichtiger Hinweis:

Die Gesundheitsämter beglaubigen lediglich die Echtheit und die inhaltliche Richtigkeit der ausgestellten Bescheinigung. Ob das BtM tatsächlich in das Reiseland mitgenommen werden darf, wird durch das Gesundheitsamt nicht geprüft.

Zur besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in diesem Dokument die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.